



## Allgemeine Verfahrensordnung für Dangrade\* im Budosport des Deutschen Dan-Kollegiums e. V.

\*Die Einteilung in Dangrade gilt für Budo-Sportarten Aikido, Jiu-Jitsu, Judo, Ju-Jutsu, Karate, Kendo, Teakwondo, Tai-Jitsu, Tang Soo Do. Für andere Budosportarten ist diese Grad-Einteilung analog anzuwenden.

- A. Allgemeines
- B. Vergabe durch Prüfung
- C. Vergabe durch Verleihung
- D. Vergabe durch Anerkennung
- E. Gebühren und Spesensätze
- F. Zeittafel

### A. Allgemeines

1. Das Deutsche Dan-Kollegium e. V. vergibt Dan-Grade des DDK aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung.
2. Die Allgemeine Verfahrensordnung ist für alle vom DDK betreuten Budosportarten bindend.
3. Dan-Prüfungen sind nur gültig, wenn diese Allgemeine Verfahrensordnung für Dan-Grade sowie die spezifischen Verfahrens- und Prüfungsordnungen der einzelnen Budo-Sportarten eingehalten werden.  
Die Prüfungsabnahme erfolgt im Bereich der zuständigen Landesgruppe, diese beauftragt für die jeweilige Sportdisziplin die Landesfachgruppe.  
Eine Prüfung außerhalb der zuständigen Landesgruppe ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
4. Bei Verstößen oder arglistiger Täuschung können Dan-Grade von der zuständigen Landesgruppe für ungültig erklärt werden. Der Präsident des DDK e. V. und die zuständige Fachgruppe sind berechtigt, die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung zu überwachen oder durch Beauftragte überwachen zu lassen. Wer sich zur Prüfung anmeldet und dann ohne triftigen Grund nicht an dieser teilnimmt, zahlt die halbe Prüfungsgebühr als Aufwandsentschädigung.
5. Von jeder Graduierung durch Prüfung, Verleihung oder Anerkennung sind eine Kopie des Graduierungsantrags sowie einer der Prüfungslisten an den Sportreferenten des DDK innerhalb vier Wochen zu senden. **Sollte** keine dieser Unterlagen nach Ablauf dieser Frist dem Sportreferent vorliegen, so sind diese ungültig.
6. Sämtliche Verleihungen und Anerkennungen sind im nächstfolgenden Fachorgan des DDK zu veröffentlichen.

## B. Vergabe durch Prüfung

### 7. In der Vorbereitungszeit zum 1. Dan-Grad ist die Einzelmitgliedschaft im Deutschen Dan – Kollegium von 12 Monaten nachzuweisen.

Der Prüfungskommission müssen wenigstens drei im DDK prüfungsberechtigte Dan-Träger angehören, denen mindestens der von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern angestrebte Dan-Grad zukommen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein als die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Eine Kommission bzw. jede Prüferin / jeder Prüfer darf nicht mehr als zwölf Prüflingen an einem Tag prüfen.

Ein Prüfling kann nicht am Tag seiner Prüfung selbst als Prüfer bzw. Prüferin fungieren.

8. Dan-Prüfungen sollten in einem würdigen Rahmen stattfinden. Belehrungen des Prüflings in Unterrichtsform haben während der Prüfung zu unterbleiben. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

9. Prüfungsberechtigt ist, wer:

- a) direktes Mitglied im DDK e. V. durch Einzelmitgliedschaft
- b) von der zuständigen Landesgruppe, bzw. der Fachgruppe beauftragt wurde,
- c) mindestens ein Jahr Dan-Träger des DDK und volljährig ist sowie
- d) eine genaue Kenntnis der geforderten Prüfungsinhalte und der gültigen Ordnungen besitzt.

10. Graduiert werden kann nur, wer

- a) die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist,
- b) den Graduierungsantrag mit den erforderlichen Stellungnahmen und Eintragungen einreicht,
- c) das vorgeschriebene Mindestalter und die Regelvorbereitungszeit erfüllt hat und
- d) die Voraussetzungen der betreffenden sportspezifischen Verfahrensordnung erfüllt.

11. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

- 1 Punkt für ungenügende Leistungen
- 2 Punkte für mangelhafte Leistungen
- 3 Punkte für kaum ausreichende Leistungen
- 4 Punkte für befriedigende Leistungen
- 5 Punkte für gute Leistungen
- 6 Punkte für sehr gute Leistungen.

Die Prüferinnen und Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

12. Nach Beendigung der Dan-Prüfung vergleicht die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ergebnisse der einzelnen Prüfungslisten und stellt anhand des Gesamtergebnisses für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer fest, ob diese bzw. dieser bestanden hat. Ein Prüfling hat bestanden, wenn er bzw. sie zwei Drittel der Gesamtpunktzahl aller Prüferinnen und Prüfer erreicht hat.

Nach der Prüfung ist deren Ergebnis bekannt zu geben. In einer Besprechung mit den Prüflingen sind gute Leistungen herauszustellen und eventuelle Mängel aufzuzeigen. Die Graduierung wird durch eine Urkunde des DDK bestätigt, die zentral beschafft und verwaltet wird. Dan-Grade dürfen grundsätzlich nicht übersprungen werden.

### C. Vergabe durch Verleihung

#### 13. **Der 1. Dan – Grad ist ohne technische Prüfung nicht möglich.**

Die Verleihung eines Dan-Grades, im Bereich ab 2.Dan bis 5.Dan nur einmalig möglich.

- a) Verleihung für Budoka mit herausragender persönlichen Qualifikationen in den jeweiligen Budoarten, sowie mit hervorragenden Tätigkeiten im Deutschen Dan-Kollegium e. V. auf regionaler, Landes, Bundes oder internationaler Ebene oder außerordentliche Leistungen als Wettkämpferin oder Wettkämpfer auf Bundes,- oder internationaler Ebene.
- b) Grundsätzlich soll bei Verleihung die regulären Vorbereitungszeiten für technische Prüfungen nicht unterschritten werden.
- c) Der Antragsteller stellt ein Verleihungsantrag auf Graduierung zusammen mit einem ausführlichen sportlichen Lebenslauf an die zuständige Landesgruppe, diese leitet den Antrag an die Budokommission, die bis 5. Dan eigenständig entscheidet.

**Verleihung eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan regelt die Ehrenordnung des DDK e.V.**

**Für Prüfung ab 6. Dan bis 8. Dan ist die Budokommission zuständig. Die Prüfungsurkunde wird von der Budokommission und vom Präsidenten des DDK unterzeichnet.**

**Der 9. Dan-Grad, kann nur durch Antrag des Präsidium verliehen werden. Ein Verbandsfremder Ehren-Dan, kann durch Prüfung anerkannt werden.**

#### 14. **Verleihe Dan-Grade können bei verbandsschädigendem Verhalten, durch Ausschluss vom verleihenden Organ wieder aberkannt werden.**

### D. Vergabe durch Anerkennung

#### 15. Jede bzw. jeder, die bzw. der außerhalb des DDK den 1. bis 5. Dan-Grad durch Prüfung erworben hat, kann um Anerkennung dieses Dan-Grades nachsuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die abgelegte Prüfung wird nachgewiesen.
- b) Die Graduierung erfolgte durch eine vom DDK anerkannte Organisation.
- c) Die Verfahrensordnung für Dan-Grade wurde im Wesentlichen (insbesondere im Hinblick auf Mindestalter, Vorbereitungszeit usw.) eingehalten bzw. am Tage der Antragsstellung erfüllt. Eine Mitgliedschaft von 12 Monaten im DDK sind nachweisen.

Der Anerkennungsantrag ist an die zuständige Budokommission zu richten, diese entscheidet über den Antrag. Sie ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen. Das DDK bestätigt die Anerkennung durch eine Urkunde mit dem Vermerk 'Anerkannter Dan-Grad des DDK e. V.', die von der zuständigen Budokommission oder vom Präsidenten des DDK zu unterzeichnet ist. Wird lediglich die unter b) genannte Bedingung nicht erfüllt, so kann der Inhaber eines Dan-Grades einer nicht anerkannten Organisation in seiner zuständigen Landesfachgruppe bzw. der zuständigen Landesgruppe zu einer Prüfung zugelassen werden, wenn er inzwischen Antrag auf Mitgliedschaft im DDK bzw. gestellt hat.

Die Prüfung erfolgt wahlweise auf den Dan-Grad, der vorliegt, oder, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, auf den nächsthöheren Dan-Grad. Wird ein niedrigeres Niveau festgestellt, kann sich der Betreffende einer diesem Niveau entsprechenden Kyu- oder Dan-Prüfung am selben Tag oder später stellen.

Sämtliche Unterlagen sind der zuständigen Fachgruppe zuzuleiten.

Als Bezugsdatum für spätere Graduierungen gilt der Tag der Prüfung oder Verleihung im DDK;

bei Anerkennung ohne Prüfung gilt ersatzweise das ursprüngliche Prüfungsdatum der anerkannten Prüfung.

## E. Gebühren und Spesensätze

16. Unkostenbeiträge, Gebühren und Spesensätze bei Dan-Prüfungen und Anerkennungen richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Spesenordnung des DDK.

## F. Zeittafel

Grad	Regelvorbereitungszeit	Besondere Bedingungen
1. Dan	2 Jahre	Frühestens ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Dan	3 Jahre*	
3. Dan	4 Jahre*	
4. Dan	5 Jahre*	
5. Dan	6 Jahre*	In der Regel gilt ein Mindestalter von 30 Jahren
6. Dan	6 Jahre	
7. Dan	6 Jahre	
8. Dan	6 Jahre	
9. Dan	6 Jahre	Kann nur verliehen werden!

\*Bei besonderen Leistungen sind Ausnahmen mit Genehmigung der zuständigen Fachgruppe zulässig.

Ausnahmen von dieser und der sportspezifischen Verfahrensordnung bedürfen des Beschlusses der Budokommission und der Bestätigung durch das Präsidium des DDK e. V.